

Inwieweit beziehen sich die durch das Allerhöchste am 3. Juni 1886 bestätigte Reichsrathsgutachten auf die Ostseeprovinzen ausgedehnten civilproceßualischen Bestimmungen auch auf die summarischen Prozesse?

Ein Beitrag

zur

Interpretation

der

durch das Allerhöchste am 3. Juni 1886 bestätigte Reichsrathsgutachten für

die Ostsee-Gouvernements

eingeführten Gesetze

von

Oberhofgerichts-Advocat Julius Schiemann.

An. 59, 284.



Milan 1886.

Verlag von Victor Felsko.

(Fr. Lucas'sche Buchhandlung.)

Дозволено цензурою. — Рига, 10-го ноября 1886. года.

2st.
176

Die durch das Allerhöchste am 3. Juni 1886 bestätigte Reichsrathsgutachten für die Ostseeprovinzen in Kraft gesetzten civilproceßualischen Bestimmungen, sowohl die für die erste Instanz als die für die zweite Instanz berechneten, lassen sich ihrem wesentlichen Inhalte nach in 8 Gruppen zusammenfassen:

- a) Bestimmungen, betreffend die Festsetzung der dem Beklagten zum Erscheinen vor Gericht anzuberaumenden Fristen (Art. 23 des R. R. G. 80.*).
- b) Bestimmungen, betreffend den öffentlichen und mündlichen Vortrag derjenigen Sachen die ihrem Hauptinhalte nach zum Erkenntnisse stehen; betreffend die hierbei gestatteten mündlichen Vorbringungen der Parteien, die Fassung und Publication des Beschlusses des Gerichts und des demgemäß anzufertigenden Erkenntnisses (cf. R. 65 Art. 91—94, und 96—100, sowie R. 80 Art. 24, 25, 26, 27 und 39 alinea 1, auch 36 alinea 1).
- c) Bestimmungen, betreffend die Appellation gegen die solchergestalt gefällten Enderkenntnisse (cf. R. 65 Art. 105; R. 80 Art. 28, 29 und 39 alinea 2, sowie 36 alinea 2).
- d) Bestimmungen über diejenigen Fälle, in welchen Beschwerden zugelassen werden, die Formalien und Fatalien der Einreichung derselben, (cf. R. 65 Art. 112, 116, R. 80 Art. 31, 32, 34, 39).
- e) Bestimmungen über das in Bezug auf eingereichte Appellationen

*) Anmerkung: Ich gebrauche folgende Abkürzungen:

R. 65. Allerhöchst am 11. October bestätigtes Reichsrathsgutachten betreffend die Abänderung und Ergänzung der Artikel des Reichsgesetzbuchs, welche sich auf das Gerichtsverfahren und die Geschäftsführung in den gegenwärtigen Gerichtsbehörden beziehen.

R. 80. Allerhöchst am 28. Mai 1880 bestätigte Regeln über Abänderung und Ergänzung der auf das Gerichtsverfahren und die Geschäftsführung in den gegenwärtig bestehenden Gerichtsbehörden, sowie auf die Rechte und Pflichten der Procuratur bezüglichen Gesetze (für die Ostseegouvernements).

R. 86. Allerhöchst am 3. Juni 1886 bestätigtes Reichsrathsgutachten über die Einführung des R. 80 in den Ostseegouvernements.

und Beschwerden von den Gerichten, bei denen sie verabreicht wurden, und von den Gerichten, an welche sie gehen, einzuschlagende Verfahren, (cf. R. Art. 114—117; 120; R. 80 Art. 33, 34, 40, 41).

- f) Eine Bestimmung, betreffend die Verbindlichkeit der bezüglich der Beschwerden erlassenen Vorschriften auch für die Vormundschafsfachen, sowie für die von den Polizeien und Gouvernementsregierungen verhandelten Justizsachen (R. 80 Art. 35).
- g) Eine Bestimmung, betreffend die Befreiung der Gerichte von der Erhebung der Appellationsstrafgelder und der Stempelsteuer, (R. 80 Art. 37).
- h) Eine Bestimmung, betreffend die Abschaffung der Beprüfung der mit dem Interesse der Krone, oder solcher Personen, welche gleiche Rechte mit der Krone, als Beklagte, genießen, verknüpften Sachen durch den Gouverneur (R. 65 Art. 123).

Die durch das am 3. Juni 1886 Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten für die Ostseeprovinzen eingeführten Bestimmungen sind, mit alleiniger Ausnahme der Art. 25, 26 und 27 des R. 80, welche den Art. 700—703 des Civ.-Proc. Ustav's vom 20. November 1864 entsprechen, theils unverändert, theils in mehr oder weniger modificirter Form dem Allerhöchst am 11. October 1865 bestätigten Reichsrathsgutachten entnommen. *) (cf. die Anmerkung).

Das R. 65 seinerseits zerfällt, was den das Civilverfahren betreffenden Theil desselben angeht, in zwei durch besondere Ueberschriften und Nummeration von einander streng unterschiedene Abtheilungen. Abtheilung 1 handelt von dem Verfahren betreffend die Beitreibung von nicht streitigen Geldforderungen, welche durch keine Caution und durch kein Pfand sicher-

*) Anmerkung: Diese Behauptung beweist folgende Tabelle:

R. 80 Art.	23	correspondirt	R. 65 Art.	82
"	24	"	"	95
"	28	"	"	102
"	29	"	"	104
"	30	"	"	106
"	31	"	"	110
"	33	"	"	112
"	34	"	"	118
"	35	"	"	121
"	36	"	"	122
"	37	"	"	124
"	39	"	"	126
"	40	"	"	126
"	41	"	"	126

Die Art. 22 und 38 des R. 80 sind durch das R. 86 vollständig aufgehoben worden und handelten lediglich von der Competenzänderung im Hinblick auf die damals projectirte Einführung der Friedensrichterinstitutionen.

gestellt sind; Abtheilung 2 dagegen von dem Verfahren in streitigen Civilsachen.

Es ist nun bemerkenswerth, daß sämtliche, in unveränderter oder modificirter Gestalt, aus dem R. 65 in das für die Ostseeprovinzen erlassene neue Gesetz, betr. den Civilproceß, übergegangenen Bestimmungen ausschließlich der Abth. 2 des R. 65, welches die Ueberschrift „Von dem Verfahren in streitigen Civilsachen“ trägt, entnommen sind.

Um die Tragweite dieses wichtigen Umstandes richtig zu beurtheilen, erscheint es nothwendig zu untersuchen, welche Bedeutung die unserem bisherigen Recht fremde Unterscheidung zwischen streitigen und nicht streitigen Civilsachen hat, zumal die Bezeichnung „nicht streitige Civilsachen“ als technischer Ausdruck durch den Punkt 13 des Art. 31 des R. 80 gegenwärtig in das provinzielle Proceßrecht hineingetragen worden ist.

Das R. 65, welches nur für das Geltungsgebiet des russischen Reichs-civilproceßrechts, wie es sich im Swod Bd. X Thl. II codificirt findet*), berechnet ist, gebraucht den Ausdruck streitige und den Ausdruck nicht streitige Sachen offenbar im Sinne des Swod Bd. X, Thl. II.

Nach diesem Gesetz werden als zwei Hauptarten des Civilprocesses das Verfahren in nicht streitigen und das Verfahren in streitigen Sachen von einander unterschieden, für welche durchweg verschiedene Vorschriften existiren, sowohl was die Begründung des Rechtsstreites, als auch was die sämtlichen eigentlichen Proceßhandlungen betrifft. Also für die Feststellung des status causae et controversiae, für das Beweisverfahren, die Fällung und Publication der gerichtlichen Verfügungen und Decrete und für das Rechtsmittelverfahren bestehen nach dem Recht des Swod Bd. X Thl. II besondere, von einander zum größten Theil sehr verschiedene, parallel laufende Bestimmungen für das Verfahren in unstreitigen und in streitigen Sachen.

Der Swod Bd. X Thl. II zerfällt in drei Bücher. Das Buch I handelt „von dem Verfahren der Civilgerichte in nicht streitigen Rechts-sachen“; das Buch II „von dem Verfahren der Civilgerichte in streitigen Sachen“; das Buch III „von den Beitreibungen in Civilsachen“.

Es treffen somit die bis dahin einander parallel laufenden, von einander ganz unabhängigen und verschiedenen, selbstständige Proceßarten darstellenden, Verfahren in nicht streitigen und in streitigen Civilsachen, zu einem gemeinsamen Verfahren erst in der Executionsinstanz zusammen.

Das Verfahren in nicht streitigen Sachen zerfällt in das Verfahren in nicht streitigen Sachen zwischen Privatpersonen unter einander (Abth. I) und das Verfahren in nicht streitigen Sachen zwischen der Krone und Privatpersonen (Abth. II). Die Abth. I zerfällt in zwei Capitel: „Ueber das Wesen der nicht streitigen Sachen und die Competenz bezüglich derselben“ (Cap. 1) und „über die Ordnung des Verfahrens“ in diesen Sachen (Cap. 2).

*) Anmerkung: d. h. für diejenigen Gouvernements, wo die Ustawe vom 20. Nov. 1864 nicht eingeführt sind.

Das letztere Capitel zerfällt wiederum in zwei Abtheilungen: „Ueber die Ordnung des Verfahrens in nicht streitigen Sachen betr. Injurien, Schadenszufügung und Besitzergreifung von Vermögen“ (Abth. 1) und „Ueber das Verfahren in nicht streitigen Sachen in Grund von Obligationen“ (ОБЯЗАТЕЛЬСТВА) (Abth. 2).

Die letztere Abtheilung ihrerseits behandelt unter drei verschiedenen Abschnitten: „Das Verfahren in Grund von Obligationen, welche durch Verpfändung von Immobilien sichergestellt sind“ (Abschn. 1), „Das Verfahren in Grund von Obligationen, welche durch Verpfändung beweglicher Sachen sichergestellt sind“ (Abschn. 2) und „das Verfahren in Grund von Geldforderungen (денежнымъ обязательствамъ), welche weder durch Pfänder (залогамн), noch durch Cautionen (закладами) sichergestellt sind.“ (Abschn. 3).

Das R. 65 bringt Aenderungen, in seiner Abtheilung I, nur in Bezug auf diesen dritten und letzten Abschnitt der von dem Verfahren in nicht streitigen Civilsachen zwischen Privatpersonen unter einander, in seiner Abtheilung II, nur in Bezug auf die vom streitigen Verfahren handelnden Bestimmungen des Swod Bd. X Thl. II.

Da nun, wie bemerkt, das neue Gesetz für die Ostseeprovinzen aus der Abtheilung I des R. 65 Nichts herübergenommen hat, so kann man daraus folgern, daß alle unverändert oder modificirt aus dem R. 65 durch das neue Gesetz herübergenommen und auf die Ostseeprovinzen ausgedehnten civilproceßualischen Bestimmungen, weil sie eben ausschließlich dem von den streitigen Civilsachen handelnden Abschnitt dieses Reichsrathsgutachtens entnommen sind, sich auch lediglich auf diejenigen provinziellen Proceßarten beziehen, welche dem Verfahren in streitigen Civilsachen des russischen Rechts, nach der Terminologie des Swod Bd. X Thl. II, äquiparirt werden können, und nur da, wo, in abändernder Redaction, die Reichsrathsgutachten vom 28. Mai 1880 und 3. Juni 1886 ausdrücklich für „nicht streitige Civilsachen“ besondere Bestimmungen statuiren, und nur in soweit das geschehen ist, diese Bestimmungen auch auf diejenigen Civilsachen Anwendung finden können, welche nicht den „streitigen Civilsachen“ des russischen Rechts gleichgestellt zu werden vermögen.

Zunächst haben wir, um die weiteren Schlüsse aus den oben festgestellten Thatsachen zu ziehen, an der Hand des Swod Bd. X Thl. II zu untersuchen, welches, nach der Terminologie des russischen Rechts, die nicht streitigen Sachen sind, und welches die streitigen.

Es kommen hier in Betracht folgende Gesetze:

- a) Swod Bd. X Thl. II Art. 1. Ein verletztes Privatrecht wird in nicht streitigen Sachen wiederhergestellt durch unmittelbare Anwendung und Vollziehung des Gesetzes, wenn aber die Sache nicht unstreitig ist, so wird durch Vermittelung des Gerichts das Gesetz angewendet.
- b) ibidem Art. 2. Jeder factische Besitz eines Immobiles, mag er auch ein ungesetzlicher sein, gilt als nicht streitig und wird

vom Gesetz gegen Vergewaltigung und Eigenmächtigkeit geschützt, bis darüber eine Klage (споръ или тяжба) erhoben und das Immobilien einem anderen zugesprochen sein wird.

- c) ibidem Art. 3. Jeder Vertrag und jede Obligation (обязательство), welche gesetzlich vollzogen wurden, gelten für nicht streitig und sobald sie nach Ablauf der stipulirten Frist nicht erfüllt werden, so werden sie, auf Klage eines der Betheiligten, an denjenigen Orten, wo die Friedensrichterinstitutionen nicht eingeführt worden sind, durch die Polizei, in Erfüllung gesetzt, es sei denn, daß gegen dieselben von der anderen Partei in Grund von Beweisen Streit erhoben worden (будеть предъявленъ противъ ихъ споръ, основанный на доказательствахъ. *).

Art. 77 Anm. 1 ibidem. Die Quittung eines Gastwirthens (über den Empfang, als receptum erhaltener, Gelder und Sachen), wenn deren Authenticität nicht bestritten wird und sich auf derselben keine die Rückzahlung der erhaltenen Gelder und Sachen bezeugende Aufschrift befindet, hat die Kraft eines nicht streitigen Actes, und die Befriedigung in Grund derselben erfolgt in der für die nicht streitigen Sachen festgesetzten Ordnung.

Art. 4 ibidem. Jeder Injurie (обида) und jeder Schadenszufügung (ущербъ) in Privatbesitzlichkeiten (въ частныхъ имуществахъ) wird durch die Thätigkeit der Polizei Einhalt gethan (пресѣкается); das Maas der Vergütung (вознаграждения) für die verursachten Schäden, wird, (abgesehen von den Bagatellfachen [bis 30 Rbl.], an den Orten, wo die Friedensrichter-Institutionen nicht eingeführt sind,) durch das Gericht festgesetzt.

Abgesehen von diesen Bestimmungen des Swod Bd. X Thl. II haben wir bei Beantwortung der Frage, welche Sachen zu den nicht streitigen zu zählen sind, wohl auch auf das Prov. R. Bd. I zu recurriren, wenn schon nicht zu verkennen ist, daß die dort, bei Gelegenheit der Feststellung der Competenzen der Gerichte, gemachte Unterscheidung zwischen streitigen und nicht streitigen Sachen, weil in unserem bisherigen provinziellen Civil-Proceß in keiner Weise begründet, bisher nie praktisch geworden ist.

Es ist wohl anzunehmen, daß die Redactore in der II. Abtheilung der Allerhöchst eigenen Kanzlei, diese im russischen Recht grundlegende Unterscheidung, ungeachtet ihres Fehlens im prov. Proceßrecht, ad exemplum des russischen Rechts nicht vermeiden zu können geglaubt haben, während provinziellerseits ein Gewicht auf die, solange sie sich auf die Behördenverfassung beschränkte und nicht in den Proceß übergang, rein theoretisch bleibende, Unterscheidung nicht gelegt worden ist. Immerhin

*) Anmerkung. Im Nachtrag findet sich angegeben, in welchen Fällen eine nicht streitige Sache zum ordinairn Verfahren verwiesen wird und welche Einreden in diesen Sachen überhaupt statthast sind.

spiegelt sich in diesen Rubricirungen der Competenzen der Gerichte im I. Bande des Prov. Cod. die Ansicht von Kennern des russischen und des provinziellen Rechts darüber ab, welche der in den Ostseeprovinzen gebräuchlichsten Proceßarten zu den nicht streitigen, nach russischen Begriffen, zu zählen wären.

Da finden wir denn, was Kurland betrifft, daß

die Subhastation (Art. 1299, 1333 Pkt. 11, 1425 Pkt. 10)
die Sachen wegen Wiederherstellung verletzten Besitzrechts
(Art. 1333 P. 3 u. 1425 P. 2), die Executiv- und Im-
missionsfachen (Art. 1333 P. 4 und 1425 P. 3)

zu den nicht streitigen Sachen gerechnet werden, während

die Concurss- und Edictalsachen (Art. 1296, 1332 P. 1,
1424), die Mortificationsfachen (Art. 1332 P. 3) und die
Rechtssachen wegen Vermögensabtretung an Zahlungs-
statt (Art. 1333 P. 2)

zu den streitigen gezählt werden,

wogegen freilich Art. 458 P. 28 die Verfügungen des Rigaschen
Raths hinsichtlich zu erlassender Edictalcitationen in Nachlaß-
und Concurssfachen und bei Abtretung von in der Stadt bele-
genem Vermögen an die Gläubiger, zu den nicht streitigen
Sachen rechnet.

Im Swob Bd. X Thl. II figuriren die Concurssfachen gegen
nicht zum Handelsstande gehörige Personen unter den streitigen Sachen;
von den Handelsfachen, zu denen auch die streitig gewordenen Wechsel-
fachen gehören, ist im Swob Bd. X Thl. II nicht die Rede, weil sie
vor die Commerzgerichte gehören, gleich den Concurssfachen der Handelsleute.

Dieses sind die Anhaltspunkte, welche das Gesetz uns für die Beant-
wortung der Frage bietet, in wiefern unsere summarischen Proceße zu den
streitigen oder zu den nicht streitigen Sachen zu rechnen sind, wobei dann
gleichzeitig in Grund des auch sonst gebotenen Gesetzesmaterials zu unter-
suchen sein wird, inwieweit die oben in 8 verschiedenen Gruppen getheilten,
Bestimmungen des neuen Civilgesetzes auf jede einzelne der bei uns gel-
tenden summarischen Proceßarten anwendbar ist.

Folgende summarische Proceßarten können als in Kurland gegeben
angesehen werden:

I. die irregulairen:

1. der Executivproceß;
2. der unbedingte Mandatsproceß;
3. der bedingte Mandatsproceß;
4. der Immissionsproceß;
5. der Arrestproceß;
6. { der Provocationsproceß ex lege diffamari;
der Provocationsproceß ex lege si contendat;
7. der Mortificationsproceß;

8. das Nachlaßdictalverfahren;
9. der Concurzproceß;
10. der Proceß, welcher das Hingeben von Vermögen an Zahlungsstatt bezweckt;
11. der Subhastationsproceß;
12. der Wechselproceß.

II. die regulären:

1. die Besitzproceße;
2. die Handelsfachen;
3. die Miethermissionsfachen in den Städten;
4. die Alimenterfachen;
5. die Grenzstreitigkeiten und Servitutstreitigkeiten in den Städten;
6. die Marktstreitigkeiten;

Ad I. 1. Der Executivproceß gehört keinesfalls zu den streitigen Sachen des russischen Rechts, da wir oben sahen, daß jegliche Klagen aus liquiden Contracten und Obligationen, ja selbst in Grund bloßer Privatscripturen, wie Quittungen von Gastwirthen über Empfang von Sachen, nach russischem Civ. Proc. R. im nichtstreitigen Verfahren verhandelt werden.

Wir können daraus schließen, daß die nur für die streitigen Rechtsfachen berechneten Vorschriften des neuen Civilgesetzes auf die Executivfachen keinen Bezug haben.

Wir unterscheiden oben im neuen Civilproceßgesetz 8 Gruppen von Bestimmungen.

Gruppe a. Die Vorschrift des Art. 23 R. 80, die Frist zum Erscheinen des Beklagten betreffend, ist offenbar auf die streitigen Sachen berechnet, weil er dem Art. 82 des R. 65 entspricht, welcher zu der von den streitigen Sachen handelnden Abtheilung II dieses Gesetzes gehört. Da jedoch unmöglich angenommen werden kann, daß der Gesetzgeber in summarischen Sachen längere Termine habe zulassen wollen, als im ordinären Proceß, so darf man annehmen, daß längere, als die im Art. 23 cit. angegebenen Fristen, auch im Executivproceß keinesfalls mehr zuzulassen sind.

Die Gesetzesbestimmungen der Gruppe b und c, welche von dem öffentlichen Vortrag, dem Beschluß, Enderkenntniß und der Appellation handeln, sind ebenfalls als nur für streitige Sachen, also für die Executivfachen nicht, berechnet anzusehen, und zwar in erster Linie, weil alle hierher gehörigen Artikel ebenfalls der

von den streitigen Sachen handelnden Abth. II des R. 65 unverändert oder modificirt entnommen sind.

Zudem ordnet das neue Gesetz den öffentlichen Vortrag nur an, sofern ein die Sache ihrem Hauptinhalt nach entscheidendes Erkenntniß gefällt werden soll. Die Decrete in nicht streitigen Sachen haben aber nach der Auffassung des russischen Rechts den Charakter von частныя опредѣленія, nicht von рѣшенія о самомъ существѣ дѣла, wie sich aus den Art. 79, 80 und 82 des Swod Bb. X Thl. II unzweifelhaft ergibt, da nach diesen Gesetzen, sowohl über die Erklärung einer Sache als streitig, als auch über die Anerkennung derselben als einer nicht streitigen, und demgemäße Beitreibungsverfügung, nur eine частная жалоба statthaft ist, über welche das angegangene Gericht частнымъ порядкомъ verhandelt.

Es ist daher nicht anzunehmen, daß das neue Gesetz für die Entscheidungen in den, nach der russischen Auffassung, offenbar zu den nicht streitigen gehörigen Executivfachen, den Apparat des öffentlichen Vortrages und was drum und dran hängt, habe einführen wollen.

Auch ist in der That die Entscheidung in einer Executivfache, wie in all' denjenigen Processen, welche die Bertheidigung des Beklagten durch die Forderung der Liquidität der Bertheidigungsmittel und gar noch durch andere Beschränkungen einengen, in gewisser Beziehung nur eine provisorische Entscheidung, sofern sie nämlich der Geltendmachung der, im Executivproceß ausgeschlossenen, Behelfe im separaten Verfahren, und demgemäß eventueller Rückforderung des durch die Entscheidung im summarischen Proceß Erlangten, nicht entgegensteht. Deshalb würde man den öffentlichen Vortrag bei den Executivfachen schon aus diesem Grunde, und ganz unabhängig von der Frage, ob die Bestimmungen der Gruppe b und c sich nur auf die streitigen, oder auch auf die unstreitigen Sachen beziehen, wegfallen lassen müssen.

Was die Appellation betrifft, so ist zunächst auch hier zu betonen, daß der Art. 104 des R. 65, dem der von der Appellation handelnden Art. 29 R. 80 entspricht, der Abth. II des R. 65 von den streitigen Sachen entnommen ist. Sodann ist in Rücksicht zu nehmen, daß, wie oben bemerkt, das russische Recht eine Appellation in streitigen Sachen überhaupt nicht kennt, sondern, wie sie dieselben nur частнымъ порядкомъ verhandelt, so auch nur mit der частная жалоба sämtliche in diesen Sachen ergangenen Decrete angreifen läßt. Es folgt hieraus, daß die Supposition, es sei die Appellation

des Art. 29, auf die unstreitigen Sachen russischer Terminologie berechnet, schlechterdings unzulässig ist.

Nun könnte man meinen, daß die Unterscheidung der unstreitigen und streitigen Sachen nach russischem Recht unser provinzielles Recht nichts anginge, vielmehr, da wir bisher auch in den den russ. unstreitigen analogen Sachen die Appellation, wenn auch *salva satisfactione sententiae*, gehabt haben, die Bestimmungen des Art. 29 auf alle provinziellen Prozesse, die eine Appellation überhaupt zulassen, anzuwenden seien. Es ist indessen für die Beurtheilung dieser Frage, m. G. von ganz entscheidendem Gewicht, daß Pkt. 13 des Art. 31 K. 80, welcher nicht aus dem K. 65 entnommen, sondern in Ergänzung der Bestimmungen des K. 65 ganz speciell für die Ostseeprovinzen berechnet ist, ausdrücklich bestimmt, daß „gegen Anordnungen und Verfügungen in unstreitigen Sachen überhaupt“ die Beschwerde (*частная жалоба*) gegeben sei. Dieser stricten Gesetzesbestimmung gegenüber, kann man sich der Einsicht nicht verschließen, daß der Gesetzgeber in denjenigen Prozesssachen, welche nach den Begriffen des russischen Rechts unter die Kategorie der nichtstreitigen fallen würden, das, nach Art. 79, 80 und 82 dem russischen Recht eigene, Princip, daß in diesen Sachen gegen alle Entscheidungen nur das Rechtsmittel der Beschwerde, die *частная жалоба* gegeben sei, auch für die Ostseeprovinzen hat einführen wollen.

Ist die Beschwerde in unstreitigen Sachen gegen alle Anordnungen und Verfügungen des Gerichts (man sieht hieraus, daß nicht das russische Polizeiverfahren allein in's Auge gefaßt ist) überhaupt gegeben und ist nach russ. Recht der *порядокъ*, d. h. die Ordnung, der Verhandlung unstreitiger Sachen überhaupt ein *частный порядокъ*, so kann man nicht anders schließen, als daß Art. 31 Pkt. 13 auch gegen die, die unstreitigen Sachen erledigenden Decrete, also, wenn wir den Executivproceß in die Kategorie der nicht streitigen Sachen russischer Terminologie rechnen müssen, auch gegen die Entscheidungen in Executivsachen giebt.

Es wirft sich nun weiter die Frage auf, ob ein Executivproceß in Grund der Bestimmung des Art. 31 Pkt. 13 cit. anzunehmen sei, daß die bisherige Appellation *salva satisfactione sententiae*, *salvoque progressu causae* aufgehoben und nur noch das Rechtsmittel der neuen Beschwerde in diesen Sachen gegeben ist.

Ich neige mich zur Bejahung dieser Frage, weil es nicht anzunehmen ist, daß das Gesetz zwei Rechtsmittel zum gleichen

Zwecke habe geben wollen und weil der Art. 31 Pkt. 13 die Beschwerde gegen die Decrete der Gerichte in unstreitigen Sachen überhaupt giebt, dieselben auch bezüglich ihres Gegenstandes in keiner Weise beschränkt, so also daß dieses neue nicht suspensive Rechtsmittel ausreichend erscheint und ein zweites unnöthig macht. Außerdem ist es nicht statuirbar, daß zwei nicht suspensive Rechtsmittel mit verschiedenen Fatalien existiren, so daß also, nach versäumtem Fatale der Beschwerde (1 Monat), noch 3 Monate später, das andere nicht suspensive Rechtsmittel der Appellation *salva satisfactione sententiae* gegeben sein sollte!

Die Wortfassung des Punkt 13, wonach in unstreitigen Sachen, abweichend von den streitigen, nicht nur in bestimmten Fällen, sondern überhaupt die Beschwerde gesondert von der Appellation gegeben ist, wäre völlig unbegreiflich, wenn man nicht annimmt, daß damit ausgesprochen sein soll, daß in diesen Sachen eine Appellation überhaupt nicht stattfindet und daher wie gegen die Enddecete selbst, so auch gegen alle sonstigen Decrete nur Beschwerde möglich ist. Denn sonst wäre ja schlechterdings nicht abzusehen, warum in streitigen Sachen nur gegen gewisse, in unstreitigen aber gegen alle Zwischenbescheide, ohne Ausnahme, Beschwerde, gesondert von der Appellation, statthaft sein sollte!

Die Bestimmungen der Gruppe d kommen für den Executivproceß nur zum Theil in Betracht, nämlich soweit es sich um die Formalien und Fatalien der Beschwerde handelt, während die Bestimmungen, betreffend die beschränkte Zulässigkeit des Rechtsmittels der Beschwerde, in Grund des soeben erörterten, ganz allgemein redenden Pkt. 13 des Art. 31, nach dem Grundsatz, *ubi lex non distinguit nec nostrum est distinguere*, für den Executivproceß nicht in Frage kommen.

Daß für die Beschwerde wegen Säumigkeit auch im Executivproceß keine Frist gilt, ergibt sich aus der Natur der Sache.

Größere Schwierigkeiten bietet die Frage, ob den Beschwerden in Betreff der Zuständigkeit, der Sicherstellung der Klagen, und über abschlägigen Bescheid auf ein den Richter recusirendes Gesuch, auch im Executivproceß der Suspensiveffect einzuräumen ist, den Art. 31 in sine diesen Beschwerden für die streitigen Sachen offenbar einräumt.

M. E. muß man annehmen, daß auch gegen solche Zwischenbescheide in unstreitigen Sachen, welche den Gerichtsstand und die Ablehnung eines Recusationsgesuchs betreffen, die Beschwerde des Pkt. 13 des Art. 31 und nicht die Beschwerden sub Pkt. 2 und 3 *ibidem* gegeben sind, weil Pkt. 13 cit. eben

von den Beschwerden in unstreitigen Sachen überhaupt redet und somit als specielles auf diese Sachen bezügliches Gesetz, überall, auch in den Fällen des Pkt. 2 und 3, zur Anwendung zu kommen hat. Da nun die Beschwerde in Grund des Art. 31 Pkt. 13 den Fortgang der Sache nicht hemmt, so hat auch die Beschwerde gegen den Gerichtsstand betreffende Verfügungen und ein die Recusation des Richters ablehnendes Decret in Executivfachen keinen Suspensiveffect.

Die Beschwerde wegen Sicherstellung der Klagen, wird weiter unten unter der Rubrik Arrestproceß behandelt.

Die Bestimmungen der Gruppe e kommen für den Executivproceß nur in Frage, sofern es sich um Beschwerden, nicht sofern es sich um Appellationen handelt, weil die letzteren in Executivfachen, wie überhaupt in nicht streitigen Sachen, nicht zulässig sind. Da Pkt. 13 Art. 31 die Beschwerde in unstreitigen Sachen einführt, so liegt kein Grund vor die Geltung aller das Verfahren bei der Benutzung und Behandlung der Beschwerden regelnden Bestimmungen des neuen Gesetzes auch für den Executivproceß zu bezweifeln.

Es ist als bedenklich bezeichnet worden, daß wenn die Beschwerde des Art. 31 Pkt. 13 an die Stelle der bisherigen *appellatio salva satisfactione sententiae* treten sollte, das contradictorische Verfahren in *appellatorio* in Wegfall kommen müsse. Ich halte dieses Bedenken nicht für erheblich. Meines Erachtens dürfte, bei völligem Schweigen des Gesetzes über diesen Gegenstand, nichts dem entgegenstehen, daß der Querulat, dem die Möglichkeit der Einsichtnahme der Beschwerdeschrift in *judicio a quo* gegeben ist, seinerseits eine Refutation, in Gesuchform, beim Obergericht einreicht und dieser sie berücksichtigt.

Da neue Momente in der Beschwerde nicht vorgebracht werden dürfen, so ist ein weiterer Schriftwechsel völlig unnöthig.

Die Bestimmung sub f, welche die Geltung der Art. 31—34 des R. 80 und 112, 114—117 und 120 des R. 65, auf die bei den Polizeien und Gouvernements-Regierungen verhandelten Justizfachen ausdehnt, bezieht sich recht eigentlich auf die unstreitigen Sachen, weil bei den genannten Behörden andere, als sogenannte unstreitige Justizfachen, nicht zur Verhandlung gelangen.

Es ist sehr bemerkenswerth, daß das Gesetz für die Polizeien und Regierungen, nur die oben citirten, von den Beschwerden, dagegen nicht die von der Appellation handelnden Art. 105 R. 65, 28, 29, 36 alinea 2 und 39 alinea 2 R. 80, verbindlich erklärt. Hierin liegt ein Beweis mehr dafür, daß

für die sogen. unstreitigen Sachen die Vorschriften des neuen Gesetzes über die Appellation nicht erlassen sind.

Soweit Executioprocesses bei den Gouvernements-Regierungen verhandelt werden, sind also die neuen Vorschriften über die Beschwerden in unstreitigen Sachen auch dort zu beobachten.

Die Bestimmungen sub g und h, über die Befreiung der Gerichte von Beitreibung der Stempelsteuer und Appellationsgelder und des Gouverneuren von der Beprüfung der mit dem Interesse der Krone, oder solcher Personen, die Kronsrechte genießen, verknüpften Sachen, gelten, der Natur der Sache nach, durchweg ohne Rücksicht auf die Art des Processes, also auch für Executiosachen.

2. Für den unbedingten Mandatsproceß,
3. " " bedingten Mandatsproceß, und
4. " " Immissionsproceß

muß dasselbe gelten, wie für den Executioproceß, weil sie in allen für unsere Betrachtung in Frage kommenden Beziehungen, d. h. in den für Charakterisirung der unstreitigen Sachen wesentlichen, mit dem Executioproceß übereinstimmen.

Bezüglich des bedingten Mandatsprocesses wäre nur zu bemerken, daß sobald er in den ordinären übergeht, selbstverständlich auch alle auf die streitigen Sachen berechneten Vorschriften des neuen Gesetzes, also auch die auf den öffentlichen Vortrag der Sache und die Appellation bezüglichen Bestimmungen des neuen Gesetzes zur Anwendung kommen.

5. Der Arrestproceß

ist dem russischen Recht fremd; er wird vertreten durch das Institut der Sicherstellung der Klagen. Es können die Sicherstellungsanträge nach russ. Recht nur incidenter, sei es im streitigen, sei es im unstreitigen Verfahren, zur Verhandlung gelangen.

Der provinzielle Arrestproceß bezweckt die Sicherstellung der künftigen Execution noch vor der Anstellung des Hauptprocesses, es ist also nicht Sicherstellung einer Klage, sondern Sicherstellung einer Forderung, eines Anspruchs, was bezweckt wird.

Nach provinziellem Recht also, existiren besondere Normen für den Arrestproceß, ganz unabhängig davon, ob die Hauptklage im ordinären oder im summarischen Verfahren zu verhandeln, ob sie zu der streitigen oder der unstreitigen russischen Terminologie zu rechnen.

Liquidirung der causa debendi oder gar der causa arresti durch liquide Urkunden ist im provinziellen Arrestproceß nicht geboten. Ich finde daher keinen genügenden Anhalt für die Zuzählung des Arrestprocesses zu den unstreitigen Sachen des russischen Rechts.

Die Frage von der Anwendbarkeit der Bestimmungen des neuen Civilproceßgesetzes auf dem provinziellen Arrestproceß, ist daher aus anderen Gesichtspunkten, als denjenigen der Rubricirung unter die Kategorie der unstreitigen Sachen zu entscheiden.

Ziehen wir das Folgende in Erwägung:

Dem Richter in der Hauptsache präjudicirt die Entscheidung in der Arrestsache in keiner Weise. Das Arrestdecret hat daher nicht den Charakter einer Entscheidung der Sachen ihrem Hauptinhalte nach. Folglich können die Bestimmungen des neuen Gesetzes, betreffend den öffentlichen Vortrag der zum Enderkenntniß stehenden Sache und die Appellation über diese Enderkenntnisse, Anwendung auf den Arrestproceß nicht finden.

Auch die Geltung der Bestimmungen über die Beschwerde gemäß Pkt. 5 Art. 31 R. 80 für den provinziellen Arrestproceß, kann nicht ohne Einschränkung gegeben werden. Im Arrestproceß wird nämlich zunächst ein bloßer provisorischer Arrest angelegt, gegen den ein suspensives Rechtsmittel nicht gegeben ist und nicht gegeben werden kann, weil mit der Gewährung des Suspensiveffectes zu Gunsten der Beschwerde gegen die provisorische Arrestverfügung der Arrestproceß einfach abgeschafft wäre.

Indem aber der provinzielle Arrestproceß nach Verhängung des provisorischen Arrestes einen Justifications- und resp. Impugnationstermin über höchstens 4 Wochen (einen kürzeren Termin, als die für die Beschwerde laufende Frist) anberaumt, gewährt er dem Impetraten die Möglichkeit, vor dem Arrestrichter selbst die Aufhebung des Arrests herbeizuführen und macht damit die Beschwerde gegen die provisorische Arrestlegung entbehrlich. Erst die im Justifications- und bezw. Impugnationstermin erfolgte Confirmirung, oder Relaxirung des Arrestes würde Anlaß geben zur Devolvirung der Sache mittelst Beschwerde an die höhere Instanz. Hiervon verstehe ich die Beschwerde des Art. 31 Pkt. 5. Diese Beschwerde soll Suspensiveffect haben, d. h. wenn der Arrest relaxirt wird, so wird mit Suspensiveffect hiergegen Beschwerde erhoben, wird er confirmirt, so wird in sofern mit Suspensiveffect Beschwerde erhoben, als der provisorische Arrest nicht für definitiv confirmirt gilt, dagegen wird durch die Beschwerde der einseitigen fortdauernde provisorische Arrest keineswegs aufgehoben.

Die Appellation *salva satisfactione sententiae* wird durch die Beschwerde in Grund des Art. 31 Pkt. 5 ebenso, wie beim Executivproceß durch die Beschwerde in Grund des Art. 31 Pkt. 13, aufgehoben, weil die Concurrentz beider Rechtsmittel unzutraglich ist.

- ad 6. Provocationsproceß ex lege diffamari und ex lege si contendat.
ad 7. Mortificationsproceß und
ad 8. Nachlaßedictalverfahren.

Diese Proceffe haben das gemeinsame, daß sie Provocationsproceffe sind, durch welche ein künftiger Beklagter vermuthete Kläger, unter geeigneten Comminationen, gerichtlich auffordert eine Klage zu erheben.

Wenn der Aufgerufene oder die Aufgerufenen, sich melden und die Klage anstellen, zu deren Anstellung sie aufgerufen wurden, so hat der Provocationsproceß, als solcher, sein Ende erreicht und es beginnt der Hauptproceß, der je nach den Umständen ein ordinaurer, oder ein regulair- oder ein irregulairsummarischer sein kann und, dieser seiner Natur gemäß, in der angemessenen Proceßart zu verhandeln ist.

Nachgegeben wird jeder Provocationsproceß zunächst auf einseitigen Antrag, durch simples Decret, welches der Richter selbst, welcher dasselbe erließ, auch zu widerrufen berechtigt ist.

Dieses Decret hat also nichts weniger, als den Charakter eines Enderkenntnisses, oder einer Entscheidung der Sache ihrem Hauptinhalte nach, folglich ist hier weder öffentlicher Vortrag, noch Appellation gegeben.

Erscheint dagegen der Aufgerufene nicht und er wird dann mit seiner Klage definitiv ad perpetuum silentium verwiesen, oder die Urkunde wird mortificirt und eine neue in vim originalis ertheilt, oder das Testament wird für rechtskräftig und die sich nicht meldenden Erben für ausgeschlossen erklärt, so liegt in der That ein Urtheil in der Hauptsache, mit dem Charakter eines Contumacialurtheils in streitigen Sachen, vor. Da ein Contumacialurtheil in continenti gefällt werden muß, so ist ein öffentlicher Vortrag allerdings nicht möglich, die Appellationsfrist aber läuft dem Provocaten, soweit nicht der Grundsatz contumax non appellat entgegensteht, in Gemäßheit des Art. 29, indessen vom Tage des versäumten Termins ab, da in diesem Termin das in continenti gefällte Urtheil publicirt wird und auch für den Abwesenden, aber zum Termin, durch Insuration des auf die Provocationsklage ergangenen Decrets, gehörig geladenen, Provocaten publicirt gilt.

Sollte aber diese dem bisherigen Rechtszustand entsprechende Auffassung, was ich nicht annehme, durch Art. 29 für dahin abgeändert gelten, daß auch das solchergestalt ergangene Contumacialurtheil in den Zeitungen zu publiciren sei, so würde

die Appellationsfrist, dieser Bestimmung entsprechend, vom letzten Abdruck in der Senatszeitung zu rechnen sein.

Wenn aber der Aufgerufene erscheint, die Statthaftigkeit der Provocation bestreitet, und um Rücknahme des, bezüglich der Nachgabe der Provocation ergangenen, decreti simplicis bittet, so ist das nunmehr ergehende Erkenntniß kein Erkenntniß über die Klage ihrem Hauptinhalte nach, sondern, wenn des Provocaten Einwendung anerkannt worden, die bloße Ablehnung des provocantischen Antrages den Provocaten zur Klageanstellung zu verpflichten; wenn des Provocaten Einwendungen abgewiesen werden, eine bloße Anweisung desselben seine Klage binnen bestimmter Frist anzustellen. In keinem dieser Fälle liegt ein Enderkennntniß im Sinne des neuen Gesetzes vor.

Dagegen finden auf diesen Proceß die Bestimmungen über die Beschwerden wohl Anwendung.

Ob der Provocationsproceß zu den streitigen od. den nicht streitigen Sachen des russischen Rechts zu zählen wäre ist eine schwer zu entscheidende Frage. Der Prov. Cod. Bd. I widerspricht sich scheinbar in den oben citirten Bestimmungen Art. 458 Pkt. 28 einerseits und Art. 1332 Pkt. 3, 1296, 1332 Pkt. 1 und 1424 andererseits, indessen ist die Vereinigung wohl darin zu finden, daß bis zur Anstellung der provocirten Klage, beziehungsweise bis zur Contumacirung des Provocaten, eine unstrittige, von da ab eine streitige Sache vorliegt.

Ist diese Auffassung richtig, so gilt bezüglich der Beschwerde hier dasselbe, wie oben für den Executivproceß ausgeführt worden ist.

Will man aber selbst den Provocationsproceß nicht für einen unstreitigen gelten lassen, so würde immerhin gegen diejenigen Decrete, welche, dem Obigen nach, nicht den Character von Endentscheidungen der Sache ihrem Hauptinhalte nach haben, Beschwerden in Grund des Art. 31 Pkt. 1 und 15 gegeben sein und in Folge dessen aus den oben, bei Besprechung des Executivprocesses entwickelten Gründen die appellatio salva satisfactione sententiae ausgeschlossen sein.

ad 9. Der Concursproceß wird vom Smob Bd. X Thl. II zu den streitigen gezählt, freilich nur sofern es sich nicht um Handelsleute handelt, da die Concurse der Handeltreibenden im Handelsrecht geregelt werden.

Der Prov. Cod. Bd. I rechnet die Concursachen ebenfalls zu den streitigen.

Das decretum de aperiundo concursu entscheidet die Sache, ob nämlich der Schuldner für einen insolventen Schuldner erkannt und über ihn der Conkurs der Gläubiger mit all seinen Rechtsfolgen verhängt werden soll, definitiv, „ihrem Hauptinhalte nach“; dieses Decret war schon nach bisherigem Recht appellabel, es ergeht praevia partium disputatione und die Appellation hatte schon bisher Suspensiveffect.

Hier liegt also kein Grund vor die Anwendung aller einschlägigen Bestimmungen des neuen Gesetzes, sowohl was den öffentlichen Vortrag, als auch was die Appellation betrifft, in Abrede zu nehmen.

Gegen die gleich bei Fällung des decreti de aperiundo concursu oder schon vorher getroffenen provisorischen Sicherungsmaßregeln, ist die Beschwerde wegen Sicherstellung von Klagen nach Art. 31 Pkt. 5 gegeben, jedoch hat aus den oben beim Arrestproceß entwickelten Gründen, diese Beschwerde den Suspensiveffect nicht in dem Sinne, daß wegen Einreichung dieser Beschwerde die provisorisch verfügten Sicherungsmaßregeln aufgehoben würden.

Gleich dem decretum de aperiundo concursu ist das Locationsurtheil, soweit es definitive Entscheidungen trifft und nicht etwa erst Beweise auferlegt oder ergänzende Erklärungen anordnet, als Anerkenntniß, welches die Sache ihrem Hauptinhalte nach entscheidet, zu behandeln.

Das Präclusivdecret nach abgelaufenem Angabetermin, schließt die nicht Gemeldeten nur ex massa satisfactionis aus, es kann als ein die Sache ihrem Hauptinhalt nach entscheidendes Decret nicht angesehen werden, braucht daher auch weder öffentlich vorgetragen zu werden, noch unterliegt es der Appellation.

Der in Gemäßheit des ergangenen rechtskräftigen Locationsurtheils publicirte Distributionsbescheid gehört in das Verfahren zur Vollstreckung des Locationsurtheils und ist daher nur mittelst Beschwerde, maßgeblich Art. 31 Pkt. 6 anzufechten.

10. Den Proceß wegen Hingabe von Vermögen, an Zahlungstatt lasse ich hier unerörtert, weil ich ihn, als besondere Proceßart, für antiquirt halte.
11. Der Subhastationsproceß setzt ein bereits vollstreckbares Erkenntniß voraus, welches entweder in streitigen oder in unstreitigen Sachen ergangen sein kann.

Er charakterisirt sich somit als Vollstreckungsverfahren*) und sind demgemäß alle im Subhastationsproceß ergangenen Anordnungen und Verfügungen durch die Beschwerde in Grund des Art. 31 Pkt. 6 anzufechten.

Demgemäß kann weder von öffentlichem Vortrag noch von Appellation bei dieser Proceßart die Rede sein.

12. Der Wechselproceß gehört zu den unstreitigen Sachen des russischen Rechts. Da in Kurland der Wechselproceß, auch für den Fall der Einredevorschätzung, stets als eine Art des Executivprocesses behandelt worden ist, was sich auch daraus ergibt, daß ursprünglich — und bei den Oberhauptmannsgerichten noch jetzt — diese Sachen nur auf Mandat der Regierung verhandelt würden, so scheint mir nichts dagegen zu sprechen, daß die Wechselfachen, was das Richterforderniß des öffentlichen Vortrages und des Rechtsmittelsverfahrens betrifft, wie die anderen Executivfachen behandelt werden.

II. Bezüglich der regulair= summarischen Proceße ist zunächst zu bemerken, daß der Swod Bd X Thl. II einen regulair= summarischen Proceß nicht kennt. Der Besitzproceß, der bei uns als ein regulair= summarischer Proceß aufzufassen ist, wird unter den unstreitigen Sachen aufgezählt, aber er trägt nach russischem Recht einen wesentlich anderen Charakter, so daß es nicht möglich erscheint aus der Analogie des Besitzprocesses auf die übrigen regulair= summarischen Proceße zu schließen. Wir werden also von den regulair= summarischen Proceßen nur die possessorischen als unstreitige in Beziehung auf den öffentlichen Vortrag und das Rechtsmittelsverfahren, aus den oben entwickelten Gründen, behandeln dürfen.

Bei den possessorischen Proceßen wird demnach, schon weil sie zu den unstreitigen des russischen Rechts, sowohl in Analogie des Swod Bd. X Thl. II Art. 2, als auch in Anleitung des Art. 1333 Pkt. 3 und 1425 Pkt. 2 zu zählen sind, ein öffentlicher Vortrag nicht erfordert und nicht die Appellation, sondern nur die Beschwerde, ohne Suspensiveffect, in Grund des Art. 31 Pkt. 13, wie beim Executivproceß, statthaft sein. Obgleich sowohl der Swod Bd. X Thl. II Art. 2, als auch der Prov. Cod. Bd. I a. a. D. nur von

*) Anmerkung: Wie wir oben sahen, treffen auch nach russischem Recht im Vollstreckungsverfahren die streitigen und die unstreitigen Sachen zusammen, so daß für dieses Stadium des Verfahrens von einem Unterschied streitiger und nicht streitiger Sache nicht die Rede sein kann und daher auch Art. 31 Pkt. 13 für den Subhastationsproceß nicht in Frage kommt.

den *interdictis retinendae possessionis* als unstreitigen Sachen reden, so ist es doch nicht möglich die *interdicta recuperandae* und *adipiscendae possessionis* anders zu behandeln.

Für possessorische Prozesse trifft überdies das oben bei den Executivsachen geltend gemachte Argument zu, daß das Urtheil kein definitives, die ganze Streitfrage endgültig erledigendes ist, vielmehr die Entscheidung in *possessorio* den Richter, in Bezug auf die Entscheidung in der Hauptsache, in *petitorio*, nicht bindet.

Schon aus dem Grunde, weil keine „Entscheidung der Sache ihrem Hauptinhalte nach“ in dem Urtheil in *possessorio* zu sehen ist, gelangen wir daher zu dem von uns vertheidigten Resultat.

Anderß aber verhält es sich, wie gesagt, mit den übrigen regulair = summarischen Processen.

Die Handelsfachen, die Miethhermissionsfachen in den Städten, die Alimentensfachen und die Grenz- und Servitutstreitigkeiten in den Städten und die Marktstreitigkeiten, sind als unstreitige Sachen im Sinne des *Svod Bd. X Thl. II* so wenig, wie in Grund unseres *Prov. Cod. Bd. I*, aufzufassen.

Es folgt daraus, daß die Bestimmung des *Pkt. 13* des *Art. 31 R. 80* auf diese Sachen keinen Bezug hat.

Ist deshalb der öffentliche Vortrag dieser Sachen in Gemäßheit des neuen Gesetzes, die Fällung eines Beschlusses und Ausfertigung eines Erkenntnisses, in der in diesem Gesetz vorgeschriebenen Form, geboten? und ist der Appellation in diesen Sachen der Suspensivseffekt, der ihr bisher versagt wurde, zu gewähren?

Gelten überdies für diese Sachen die Vorschriften des neuen Gesetzes über die Formen und Fristen der Appellation?

Die letztere Frage würde ich keinen Anstand nehmen zu bejahen, weil die, im Verhältniß zur bisherigen 1 jährigen, abgekürzte 4 monatliche Appellationsfrist als Maximum offenbar um so mehr für die summarischen Sachen gelten muß, wenn sie schon für die ordinären gilt, und weil schlechterdings kein Grund vorliegt eine Abweichung für die regulair = summarischen Sachen, bezüglich der Vorschrift der Einreichung der Appellations-Justification beim Untergericht selbst und der Frist zur Weitervorstellung derselben, als in der Intention des Gesetzgebers liegend, anzunehmen.

Dasselbe gilt von den, den öffentlichen Vortrag, den gleich zu verkündenden Beschlüssen und das darnach zu entwerfende Erkenntniß, betreffenden Vorschriften, denn in all diesen

Sachen entscheidet das Erkenntniß in der That die Sache selbst ihrem Hauptinhalte nach unwiderruflich und wird dieselbe Frage in einem neuen Proceß zur Sprache gebracht, so steht die *exceptio rei judicatae* unbeschränkt entgegen, was bei den irregulair= summarischen Proceßten, mit Ausnahme des *Concurs=processes* und bei den Besitzproceßten eben nicht der Fall ist.

Sinsichtlich des *Suspensiv=effectes* der Appellation bin ich dagegen der Meinung, daß derselben nach wie vor, ungcachtet der allgemeinen Fassung des Art. 29 R. 80, in denjenigen Fällen des regulair= summarischen Proceßtes, zu versagen ist, in denen derselbe nach bisherigem Recht der Appellation versagt wurde, — und zwar bei Handelsfachen schon deshalb, weil dieselben nach russischem Recht in Gemäßheit des *Handelsstatut's* und der dort enthaltenen, für das Commercgericht geltenden Proceßvorschriften zu behandeln sind, auf welche sich das R. 65 und, m. G., daher auch das R. 86 gar nicht bezieht, im Uebrigen aber deshalb, weil der Art. 29 nicht besonders verordnet, daß, wo bisher die Appellation keinen *Suspensiv=effect* hatte, er jetzt gewährt werden solle, und weil das neue Gesetz Bestimmungen über „vorläufige Vollstreckbarkeit der Urtheile“ überhaupt nicht enthält. Nach russischem Recht aber werden die Fälle, wo der Appellation der *Suspensiv=effect* versagt wird, nicht bei der Lehre von der Appellation, sondern bei der Lehre von der der Vollstreckung der Urtheile, über welche das neue Civilgesetz nichts enthält, abgehandelt.

Demnach würde also gegen die *Enderkennnisse* in Handelsfachen, *Alimentensachen*, *Marktstreitigkeiten* und den *Mieth=ermissionsfachen*, *Grenz=* und *Servitutstreitigkeiten* in den Städten, zwar die Appellation in 4monatlicher Frist, in allgemeiner Grundlage, jedoch ohne *Suspensiv=effect*, gegeben sein.

Nachtrag.

Die Einwendungen und Beweise wider Verträge und Obligationen, welche der Sache den Charakter einer streitigen verleihen, sind in dem Art. 77 flg. des Swod Bd. X Thl. II aufgeführt.

Diese Artikel schreiben vor:

2) Art. 77. Gar keine Entgegnungen und Erklärungen des Beklagten beanstanden die Beitreibung mit Ausnahme des Nachfolgenden:

1) Es wird die Beitreibung in Grund aller Arten von Verträgen und Obligationen beanstandet:

a) Wenn der Beklagte erklärt, daß die Unterschrift auf dem Contract (договоръ) oder der Obligation (обязательство) nicht die seine ist, auch nicht von seinem Bevollmächtigten herrührt, sondern gefälscht ist. In diesem Falle wird die Beitreibung beanstandet, die Sache wird an das competente Gericht geschickt, der Kläger und der Beklagte werden mittelst Reverses verpflichtet sich dort zu stellen und sie werden unter die erforderliche Aufsicht gestellt (надъ ними учреждается надлежащій надзоръ).

b) Wenn der in Grund der Urkunde (по акту) Beklagte erklärt, daß dieselbe in Folge eines verbotenen Spieles ausgestellt worden ist, oder von einer Person herrührt, welche kein Recht hatte sich durch solch ein Rechtsgeschäft zu verbinden, sei es in Grund der Gesetze über die Minderjährigen oder der Gesetze über die nicht abgetheilten Kinder, oder nach den Gesetzen über die Personen, welche von der Obrigkeit als blödsinnig oder wahnsinnig, oder für Verschwender (расточителями и мотами), erklärt worden sind, oder nach den Gesetzen über die Dorfbewohner (о сельскихъ

ОБЫВАТЕЛЯХЪ), oder in Grund der Handelsgesetze. In allen diesen Fällen wird die Beitreibung beanstandet und die Sachen werden dem Gericht überschickt.

- c) Wenn der Kläger zur Beitreibung eingriffene, zerschnittene oder zerrissene Documente vorweist, und nicht zugleich ein Attest oder Urtheil der competenten Behörde oder Autorität vorweist, daß die Beschädigung zufällig, oder unabsichtlich, oder bei der Desinfection durch die Quarantaine, oder in Folge dolus der Gegenpartei stattgefunden habe.
- d) Wenn die Urkunde in doppelten Exemplaren ausgestellt war und eines derselben sich in der Hand des Beklagten mit der Quittung des Creditors über den Empfang des Schuldigen findet.

2) Die Beitreibung in Grund von Darlehnschuldscheinen insbesondere wird beanstandet:

- a) Wenn der Beklagte das Attest einer Behörde darüber vorstellt, daß der Schuldner auf die Schuldburkunde, in Grund deren die Beitreibung erfolgt, volle Zahlung oder eine Abschlagszahlung geleistet hat. Liegt ein Attest über volle Bezahlung vor, so wird die Beitreibung eingestellt, ist ausweislich des Attests eine Abschlagszahlung geleistet worden, so wird die Beitreibung für den Rest fortgesetzt. Bezweifelt der Creditor die Authenticität des Attests, so wird bezüglich des Attests die erforderliche Auskunft eingezogen (о свидѣтельствѣ дѣлается надлежащая справка), bis zur Entscheidung aber die Beitreibung beanstandet.
- b) Wenn der Beklagte ein gerichtliches Urtheil darüber vorstellt, daß die Zahlung auf die Schuldschrift, in Grund deren die Beitreibung stattfindet, zur Befriedigung von Forderungen des Beklagten gegen den Darlehnsgeber zu verwenden ist: in diesem Falle wird nur der nach der Compensation erübrigende Rest beigetrieben.
- c) Wenn der Schuldner aus einem Darlehnschuldschein eine vom Darlehnsgeber oder vom Beitreibenden unterschriebene Quittung vorweist, in welcher genau angegeben ist, daß sie an Stelle der Rückgabe des betreffenden Darlehnschuldscheines, welcher bei der Zah-

lung hätte herausgegeben werden müssen, hingegeben wurde, oder eine ähnliche klare Erklärung über erfolgte Zahlung oder Abzahlung vorliegt.

3) Die Beitreibung in Grund von sonstigen Contracten und Obligationen, mit Ausnahme der Darlehnschuldscheine wird ebenfalls beanstandet:

- a) Wenn der Schuldner eine nicht auf der Urkunde selbst befindliche, besondere Quittung des Klägers, oder des Gläubigers eine von demselben unterschriebene Rechnung, Zettel oder sonstige private Scriptur vorstellt, welche klar den Empfang des Schuldigen seitens des Beklagten in Gemäßheit der Urkunde beweist.
- b) Wenn sich am Anfang oder Ende auf der Rückseite oder am Rande irgend eines Aktes, welcher nicht aus den Händen des Gläubigers oder des Klägers gekommen ist, eine von ihm unterschriebene Quittung über den Empfang des Schuldigen seitens des Beklagten findet.
- c) Wenn der Beklagte ein gerichtliches Attest darüber beibringt, daß der Kläger vor dem betr. Gericht gestanden hat von dem Beklagten erhalten zu haben, was derselbe in Grund des qu. Forderungsdocuments schuldig war.
- d) Wenn der Beklagte zwei oder mehrere zuverlässige, in ihren Aussagen vollkommen übereinstimmende Zeugen vorstellt, welche die Bezahlung des Schuldigen seitens des Beklagten bezeugen und der Kläger keine erheblichen Einreden gegen die Zeugen geltend macht.

In diesem Falle wird die ganze Sache dem Gericht zugestellt.

Art. 78 ibidem. Bei allen anderen Anstreitungen (спорaxъ) und Einwendungen, außer den im Art. 77 aufgeführten, wird es dem Beklagten anheimgestellt, sein Recht beim competenten Gericht (durch Klage) nachzuweisen, inzwischen wird indessen die Beitreibung fortgesetzt, als wären gar keine Einwendungen erhoben worden, bis das Gericht die Einstellung oder Beanstandung des Beitreibungsverfahrens decretirt.

